

Allgemeine Geschäftsbedingungen des SEEminarhauses auf Gut Groß Zecher für

Tagungen und Seminare

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung des SEEminarhauses zur Durchführung von Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Gastgebers.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitрины sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gastgebers.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Gastgebers gegenüber dem Auftraggeber zustande; diese sind die Vertragspartner.
5. Ist der Auftraggeber nicht selbst der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Auftraggeber für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
6. Die Haftung des Gastgebers für Vertragspflichtverletzungen ist beschränkt auf solche Schäden die, außer im leistungstypischen Bereich oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Gastgebers zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gastgeber rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
7. Die Rechnungen (nach Veranstaltungsende) sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber verzichtet darauf, unseren Rechnungen Aufrechnungs-, Zurückbehalts- oder Minderungsansprüche entgegenzusetzen, solange es sich nicht um unbestrittene oder titulierte Forderungen handelt. Er wird etwaige eigene Ansprüche, soweit sie nach dem Gesetz und diesen Bestimmungen bestehen, gesondert geltend machen.
8. Wird eine vereinbarte Anzahlung auch nach Verstreichen einer vom Gastgeber gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Gastgeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Ferner ist der Gastgeber berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund liegt beispielsweise vor, wenn:
 - höhere Gewalt oder andere vom Gastgeber nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht wurden
 - der Gastgeber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gastgebers zuzurechnen ist.
10. Der Gastgeber hat den Auftraggeber von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
11. Im Falle des begründeten Rücktritts durch den Gastgeber entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Betrieb, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Gastgebers.
12. Nach Abschluss des Vertrages ist ein gebührenfreier Rücktritt des Auftraggebers nicht zulässig. Ausnahme: nicht vorhersehbare höhere Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien). Umdisposition, mangelnde Teilnehmerzahl, organisatorische oder ähnliche Gründe seitens des Auftraggebers / Veranstalters gelten nicht als höhere Gewalt und werden bei Stornierung wie oben beschrieben behandelt.
13. Sollte im Falle einer Stornierung seitens des geschäftlichen Auftraggebers der Gastgeber die freigegebenen Kapazitäten während des vereinbarten Reservierungszeitraumes nicht zu gleichen Preisen weitervermieten können, verpflichtet sich der geschäftliche Auftraggeber nach Vertragsabschluss 50% des zu erwartenden Umsatzes, ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 70% des zu erwartenden Umsatzes und ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90% des zu erwartenden Umsatzes zu zahlen.
Zusätzlich kann der Gastgeber bei einem Storno zwischen dem 8. und 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn 60 % des voraussichtlichen Speisen- und Getränkeumsatzes, zwischen dem 3. und 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80 % des voraussichtlichen Speisen- und Getränkeumsatzes und während der letzten zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 % des voraussichtlichen Speisen- und Getränkeumsatzes dem Auftraggeber als No-Show in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gastgeber das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.
14. Der Auftraggeber teilt die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn dem Gastgeber mit.
15. Weicht die endgültige Zahl der Teilnehmer von der bei Vertragsabschluss veranschlagten Zahl oder die tatsächliche Teilnehmerzahl von der als endgültig mitgeteilten Zahl um weniger als 10 % ab, so bleibt der Inhalt des Vertragsverhältnisses davon unberührt. Weitergehende Abweichungen nach unten gelten als Teilstorno bzgl. des voraussichtlichen F + B Umsatzes, für das die obige Stornierungsregelung entsprechend gilt. Abweichungen nach oben werden bei Personenpauschalen entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet, sollten jedoch im Vorfeld unbedingt mit dem Gastgeber abgestimmt werden, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet bleibt.
16. Der Auftraggeber / Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

17. Bei Schäden an und Verlusten von eingebrachten Gegenständen des Auftraggebers / Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer schließt der Gastgeber wegen der Vielzahl an Teilnehmern jede eigene Haftung aus.
18. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen, was auf Verlangen des Gastgebers nachzuweisen ist. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Gastgeber abzustimmen.
19. Dekorationsmaterial und ähnliche Gegenstände dürfen an Decken, Wänden und anderen Einrichtungsgegenständen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gastgebers angebracht werden.
20. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber / Veranstalter dies, darf der Gastgeber die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Auftraggebers vornehmen.
21. Für Schäden und Verluste an Einrichtung und Inventar des Betriebes während der Dauer der Veranstaltung steht der Auftraggeber ein, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Diese Einstandspflicht gilt auch für durch Gäste und Besucher der Veranstaltung, bzw. Lieferanten etc. verursachte Schäden.
22. Sollte der Auftraggeber / Veranstalter eine Versicherung vorgezeichneter Gegenstände für erforderlich halten, so schließt er diese in seinem Namen auf eigene Rechnung ab.
23. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber / Veranstalter sind unwirksam.
24. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Betriebes.
25. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Betriebes. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Betriebes.
26. Es gilt deutsches Recht.
27. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.